

Anhang 1 Punkt 1

Wärmepumpen $\geq 100 \text{ kW}_{\text{th}}$ thermische Leistung

Mit 14% förderungsfähige Kosten

1. Elektrisch betriebene Wärmepumpen
2. Wärmequellenanlage (Erdwärmekollektor, Grundwasserbrunnen, Tiefenbohrung)
3. Pufferspeicher
4. Primärseitige hydraulische Installation
5. Anlagenregelung

Nicht mit 14% förderungsfähige Anlagen(teile)

1. Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper etc.)
2. Sanitäreinrichtungen
3. Wärmepumpen, die zur Kältebereitstellung ausgelegt werden
4. Gasbetriebene Wärmepumpen
5. Split-Klimageräte

Weitere Voraussetzungen:

1. Wärmepumpen sind nur in Gebieten förderungsfähig, in denen keine Möglichkeit zum Anschluss an eine hocheffiziente Fernwärmeversorgung besteht. Ausnahmen sind möglich, wenn der Fernwärmebetreiber bestätigt, dass ein Anschluss für das betreffende Objekt nicht möglich ist.

Nah-/Fernwärme gilt als hocheffizient, wenn mindestens 80 % der Energie aus erneuerbaren Quellen, hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU, sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt oder einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammen. Zur Spitzenlastabdeckung und als Ausfallsreserve kann Energie aus anderen Systemen im Ausmaß von bis zu 20 % eingesetzt werden.

2. Das eingesetzte Kältemittel muss ein GWP von weniger als 2.000 (Bestimmung nach 5.IPCC Sachstandsbericht, die auf dem technischen Datenblatt des Produkts ersichtlich ist) aufweisen.
3. Die Jahresarbeitszahl (JAZ) der Wärmepumpenanlage muss mindestens 3,8 betragen. Berechnung JAZ: [abgegebene Wärme der Wärmepumpe] / [eingesetzter Strom für Wärmepumpenkompressor(en) und Wärmequelle (Pumpen, Lüfter, ...)]. Die Bestätigung erfolgt vom Anlagenplaner
4. Die Wärmepumpe muss überwiegend zur Wärmebereitstellung ausgelegt sein.

Welche Unterlagen sind bei der Abrechnung erforderlich?

- a) Berechnung der Jahresarbeitszahl der Wärmepumpe durch einen Planer, Zivilingenieur oder ein technisches Büro
- b) Produktdatenblatt der Wärmepumpe des Herstellers

Anhang 1 Punkt 1

Wärmepumpen < 100 kW_{th}

Mit 14% förderungsfähige Investitionen

- a) Elektrisch betriebene Wärmepumpen
- b) Wärmequellenanlage (Erdwärmekollektor, Grundwasserbrunnen, Tiefenbohrung)
- c) Pufferspeicher
- d) Anlagenregelung

Nicht mit 14% förderungsfähige Investitionen

- e) Sanitäreinrichtungen
- f) Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper, Einzelraumregelungen etc.)
- g) Wärmepumpen, die nur zur Kälteerzeugung eingesetzt werden (Siehe Punkt 7 Klimatisierung und Kühlung)
- h) gasbetriebene Wärmepumpen.

Weitere Voraussetzungen:

1. Einhaltung der EHPA-Gütesiegelkriterien Abschnitt 2.1 „Technical Conditions“ der EHPA regulations for granting the international quality label for electrically driven heat pumps in der Version 1.7 vom 07.06.2018. Eine Liste der jedenfalls förderungsfähigen Wärmepumpen finden sie auf www.umweltfoerderung.at/rausausoel-waermeerzeugung .
2. Das eingesetzte Kältemittel darf ein GWP von 2.000 (nach 5. IPCC Sachstandbericht, die auf dem technischen Datenblatt des Produkts ersichtlich ist) nicht überschreiten.
3. Max. Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems (Wand-/Fußbodenheizung) von 40°C
4. Wärmepumpen sind nur in Gebieten förderungsfähig, in denen keine Möglichkeit zum Anschluss an eine hocheffiziente Fernwärmeversorgung besteht. Ausnahmen sind möglich, wenn der Fernwärmebetreiber bestätigt, dass ein Anschluss für das betreffende Objekt nicht möglich ist.

Nah-/Fernwärme gilt als hocheffizient, wenn mindestens 80 % der Energie aus erneuerbaren Quellen, hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU, sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt oder einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammen. Zur Spitzenlastabdeckung und als Ausfallsreserve kann Energie aus anderen Systemen im Ausmaß von bis zu 20 % eingesetzt werden.

5. Die Wärmepumpe muss überwiegend zur Wärmebereitstellung ausgelegt sein.